

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 26. Juni 1879.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1879, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksamter betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksamter betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns mit Rücksicht auf die durch Unsere Verordnung vom 2. April ds. Js. — die Bestimmung der Gerichtsstitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend — (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) verfügte Umbildung der Gerichtsbezirke, sowie im Hinblick auf die Wünsche der beiden Kammern des Landtages zum Gesetzentwurfe — die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen betreffend — bewogen gefunden, hinsichtlich des Bestandes der Regierungsbezirke und der Bezirksamter zu verordnen, was folgt: